Nr. 265 a
XXVI. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
27. Mai 1897

Parlaments-Ausgabe

Für den Monat Juni

werden bei **allen Post-Anstalten** des Deutschen Reiches Abonnements auf das

„Berliner Tageblatt“ und **Handels-Zeitung**

mit Effekten-Verloosungsliste nebst illustr. Witzblatt **„ULK“**, dem belletrist. Sonntagsblatt der **„Deutschen Lesehalle“**, dem feuilletonist. Beiblatt **„Der Zeitgeist“**, der **„Technischen Rundschau“**, den „Mittheilungen über **Landwirthschaft, Gartenbau** und **Hauswirthschaft“** zum Preise von **nur 1 Mk. 75 Pf.** entgegengenommen; in **Berlin** in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106 zum Preise von **2 Mark** pro Monat bei täglich zweimaliger Zustellung.

* * *

Im Monat Juni erscheint im Feuilleton die Fortsetzung des interessanten Romans:

„Frau Magdalena“ von **H. Oehmke.**

dessen bis zum 1. Juni abgedruckter Theil allen **neu hinzutretenden Abonnenten** in den ersten Tagen des Juni **gratis** nachgeliefert wird.

Haus der Abgeordneten.

92. Sitzung vom 26. Mai, 11 Uhr.

Am Ministertisch: Thielen, Brefeld und Kommissare.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung.

Der Gesetzentwurf betreffend den Erwerb von Theilen des **Aachen-Mastrichter Eisenbahnunternehmens** durch den preußischen Staat wird in zweiter Lesung **angenommen.**

Den **Nachtragsetat** (Forderung für **Bahnhofsneubauten**), der gleichfalls zur zweiten Berathung steht, beantragt die Budgetkommission (Berichterstatter Abg. Böttinger) **unverändert zu genehmigen.**

Diesem Vorschlage schließt sich das Haus ohne Erörterung an.

Hierauf wird die zweite Lesung der **Novelle zum Handelskammergesetz** weiter geführt.

§ 23d bestimmt, daß die Handelskammer befugt ist, zur **Deckung der Kosten** von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Theile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zu statten kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirkstheile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen.

Abg. **Gothein** (fr. Vg.) verweist auf die in der Kommission gestellte und dort von der Regierung bejahend beantwortete Anfrage, ob unter Anstalten, Anlagen und Einrichtungen auch „Börsen“ zu verstehen seien, und stellt die weitere Frage, ob man etwa auch die Börseneintrittsgelder als solche besonderen Beiträge ansehen will.

Geheimrath **Lusensky** verneint dies.

Abg. **Kirsch** (Ctr.) findet die Bestimmung nicht klar genug, daß, bevor solche Anstalten u. s. w. ins Leben gerufen werden, den Betheiligten Gelegenheit zu geben ist, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern. Man wisse danach nicht, wie es bei solchen Anstalten zu gehalten werden solle, die bereits bestehen und erst nachträglich auf die Handelskammer übergehen. Redner stellt einen bezüglichen Antrag.

Abg. **Gamp** (freik.) meint, daß solche Anstalten für die Handelskammer selbstverständlich als neu zu gelten haben, also auch hier die Betheiligten zuvor zu hören sind, bevor solche Anstalten übernommen werden.

Minister **Brefeld** bestätigt dies.

Abg. **Kirsch** zieht seinen Antrag zurück.

In § 24 wird u. a. bestimmt, daß es bei **Etatsüberschreitungen** einer vorgängigen Genehmigung des Ministers bedürfen soll.

Abg. **Gothein** (fr. Vg.) beantragt, diese Bestimmung zu streichen.

Abg. **Gamp** (freik.) unterstützt diesen Antrag.

Minister **Brefeld**: Da die Handelskammern der Aufsicht des Ministers unterstehen, und ihr Etat vom Minister genehmigt werden muß, so versteht es sich von selbst, daß Etatsüberschreitungen erst nach vorausgegangener Genehmigung des Ministers stattfinden dürfen.

Das Haus entscheidet sich fast einstimmig für den Antrag Gothein.

Die vor § 26 stehende Ueberschrift „Geschäftsgang“ wird auf Antrag des Abg. Kirsch durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

Zu **§ 28** beantragt Abg. Gothein die Einschaltung, daß über **dringliche Berathungsgegenstände** auch ohne vorherige Mittheilung derselben Beschluß gefaßt werden kann, wenn die Dringlichkeit von den Erschienenen einstimmig anerkannt wird. Zur Fassung von Beschlüssen soll aber auch in diesem Falle die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich sein.

Abg. **Gamp** (freik.) hält den Antrag nicht für nothwendig, ja für **bedenklich.** Schlimmstenfalls könne ja noch am Tage vor der Sitzung eine Ergänzung der Tagesordnung mitgetheilt werden. In den Parlamenten sei es auch nicht statthaft, Gegenstände erst in der Sitzung selbst auf die Tagesordnung zu bringen. Durch den Antrag könnten leicht Mitglieder, deren Abstimmung unbequem sei, ferngehalten werden.

Abg. **Reichardt**-Magdeburg (natl.): Irgend eine Frist, in der die Ladung an die Mitglieder zu erfolgen hat, ist nicht gesetzt. Nach der Fassung wäre es durchaus angängig, selbst telegraphisch die Mitglieder einzuladen oder ihnen telegraphisch einen nachträglichen Gegenstand der Tagesordnung anzuzeigen. Ich kann mir also nicht vorstellen, daß der Antrag des Kollegen Gothein nöthig ist.

Abg. **Gothein**: Die Tagesordnung stellt nicht der Handelskammersekretär fest, sondern der gesammte Vorstand. Wie soll da am Tage vor der Sitzung noch ein Einvernehmen erzielt werden? Thatsächlich haben auch schon jetzt die meisten Handelskammern im Sinne meines Antrages gehandelt. Die Bestrichtung des Herrn Gamp ist ganz unbegründet.

Abg. **v. Brockhausen** (kons.) tritt den Ausführungen des Abg. Gamp bei.

Abg. **Stephan-Beuthen** (Ctr.) findet den Antrag zwar nicht bedenklich, hält ihn aber für überflüssig.

Abg. **Möller** (natl.) spricht die Hoffnung aus, daß bis zur dritten Lesung eine bessere Fassung für den an sich zweckmäßigen Antrag gefunden werden könne.

Minister **Brefeld** erklärt, daß er gegen eine solche Bestimmung kein Bedenken habe.

Abg. **v. Brockhausen** (kons.) wiederholt, daß auf solche Weise leicht Anträge durchgebracht werden könnten, für die man in einer regelrecht berufenen Sitzung keine Mehrheit finden würde.

Abg. **Gothein** (fr. Vg.) legt Verwahrung dagegen ein, daß man den Vorständen der Handelskammern, **anständigen, ehrenwerthen Leuten,** solche Beweggründe unterschiebe. Das sei geradezu **eine Beleidigung.** (Oho! rechts.)

Abg. **v. Brockhausen** begreift nicht, warum sich der Abg. Gothein so ereifert. Die Herren von der freisinnigen Partei, die in der Verwaltung nicht alles „gang und gäbe“ finden und immer anführten, daß in der Verwaltung nicht alle Leute Engel seien, könnten doch von den Handelskammersekretären nicht behaupten wollen, daß sie alle Engel seien. Auch die Handelskammersekretäre hätten ihre **Fehler und Sünden.**

Abg. **Gamp** (freik.): Es giebt doch Leute, die jedes geschäftsordnungsmäßige Mittel benutzen, um ihrer Sache zum Siege zu verhelfen. Das haben wir doch gerade **in der letzten Zeit** erfahren. (Sehr richtig! rechts.) Ich würde kein Bedenken haben, wenn den Abwesenden das Recht gegeben würde, nachträglich gegen einen solchergestalt gefaßten Beschluß Einspruch zu erheben.

Die Berathung wird geschlossen, der **Antrag Gothein** gegen die Stimmen der Freisinnigen und des Abg. Bueck **abgelehnt.**

§ 29 wird mit einer vom Abg. Kirsch beantragten redaktionellen Aenderung **angenommen.**

Zu **§ 31** wird den Handelskammern die Befugniß gegeben, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen, die die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, **die Erziehung und den sittlichen Schutz** der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken.

Abg. **Cahensly** (Ctr.) weist auf die **zunehmende Vergnügungssucht** hin und spricht den Wunsch aus, daß die Handelskammern recht viele auf den sittlichen Schutz der Gehilfen und Lehrlinge berechneten Einrichtungen treffen möchten. Ein von ihm gestellter Antrag, auch den religiösen Schutz in den Paragraphen hineinzubringen, sei in der Kommission abgelehnt worden.

Zu **§ 34a** hat die Kommission den Handelskammern nun die Befugniß beigelegt, insbesondere auch **Probezieher für Zucker und Melasse** öffentlich anzustellen und zu beeidigen.

Abg. **Gorke** (Ctr.) schlägt vor, diese neue Bestimmung zu streichen. Er sieht darin einen Widerspruch gegen den § 36 der Gewerbeordnung. Die Probezieher gehörten nicht zu den Sachverständigen, zu deren Beeidigung die Handelskammer nach jenem Paragraphen befugt werden könne. Wenn aber der Eid vor der Handelskammer unzulässig sei, dann sei auch das Gutachten eines solchen Mannes nicht maßgebend, und das müsse die Aufhebung des ganzen Verfahrens zur Folge haben.

Abg. **Gothein** (fr. Vg.) ist durch diese Ausführungen bedenklich geworden und bittet um eine Aeußerung vom Regierungstisch. Er fragt ferner, wie der Eid von der Handelskammer abgenommen werden soll.

Geheimrath **Lusensky**: Dem ersten Redner ist darin beizutreten, daß die Beeidigung nur in den Fällen stattfinden kann, wo die Gewerbeordnung es gestattet. In der Gewerbeordnung ist von Personen die Rede, die die Beschaffenheit und Menge einer Waare feststellen. Das thun allerdings die Probezieher unmittelbar nicht, aber sie wirken doch recht erheblich dabei mit und dürften demnach unter den § 36 der Gewerbeordnung fallen. Dann ist aber ihre besondere Aufführung im vorliegenden Paragraphen nicht nöthig. Wie die Beeidigung vorzunehmen ist, wird Sache der Ausführungsvorschriften sein, die der Minister erläßt.

Abg. **Reichardt**-Magdeburg (natl.): Ich stimme im Großen und Ganzen den Ausführungen des Regierungskommissars bei. Entweder fallen die Probezieher unter den § 36 der Gewerbeordnung oder nicht; jedenfalls sind die Worte überflüssig. Ich bin aber im Gegensatz zu Herrn Gorke der Ansicht, daß in der That die Probezieher zu denjenigen Gewerbetreibenden gehören, die unter § 36 fallen, denn sie haben unzweifelhaft die Beschaffenheit der Waare festzustellen und nicht nur mechanisch die Probe zu ziehen. Wenn die Beschaffenheit bereits im Auslande befindlicher Waaren entschieden werden muß, so muß auch auf das Urtheil der Probezieher zurückgegriffen werden, denn sie sind dann die Einzigen, die ein Urtheil über die Beschaffenheit der Waare abgeben können. Uebrigens sind die Probezieher bis jetzt ja bereits faktisch vereidigt worden.

Abg. **v. Brockhausen** (kons.) spricht sich auch für den Gorkeschen Antrag aus, der darauf angenommen wird.

§ 34b bestimmt, daß die Handelskammer der Aufsicht des Handelsministers unterliegt, daß auf dessen Antrag eine Handelskammer durch Beschluß des Staatsministeriums **aufgelöst** werden kann, und dann Neuwahlen anzuordnen sind, die innerhalb dreier Monate vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen.

Abg. **Gothein** (fr. Vg.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, eventuell dem § 34b, der jetzt lautet:

„Ueber die Geschäftsordnung und Vermögensverwaltung der Handelskammer während der Zwischenzeit trifft der Minister für Handel und Gewerbe die erforderlichen Anordnungen“,

folgendermaßen zu fassen:

„Die Auflösung tritt erst mit der nach erfolgten Neuwahlen vorzunehmenden Neukonstituirung der Handelskammer in Kraft.“

Abg. **Stephan**-Beuthen (Ctr.) spricht sich für den Hauptantrag Gothein aus. Es liege gar kein Grund vor, dem Minister eine solche Machtbefugniß zu geben, um so mehr, als die Regierung selbst gar nicht ein derartiges Verlangen gestellt habe, sondern der Paragraph erst durch Kommissionsbeschluß hen hineingekommen sei. Eventuell würde er für den Antrag Möller stimmen.

Dieser Antrag lautet: Dem Paragraphen am Schlusse zuzufügen: „Dabei ist Fürsorge zu treffen, daß die den Handelskammern gesetzlich übertragenen Pflichten und Befugnisse auch für die Zwischenzeit erfüllt werden können.“

Abg. **Gothein** (fr. Vg.): Eine Körperschaft mit juristischer Persönlichkeit kann man doch überhaupt nicht auflösen. Man löst zwar Parlamente und Stadtverordnetenversammlungen auf, aber nicht Magistrate, obwohl auch diese gewählt sind. Was soll denn aus der Rechtspflege werden, wenn eine Handelskammer aufgelöst wird? Die Breslauer Handelskammer erfüllt jährlich 250—300 Gutachten an die Gerichte. Sollen im Falle der Auflösung diese Sachen drei Monate lang ruhen? Was soll aus der Mitwirkung bei den Wahlen zu den Handelsgerichten, bei den Börsenehrengerichten, der Börsenaufsicht und dergleichen werden? Das kann man doch nicht alles mit einem Federstrich aus der Welt bringen! Selbst Fürst Bismarck hat bei seinem Streit mit einzelnen Handelskammern doch die Auflösung nicht vorgenommen.

Abg. **Gamp** (freik.): Zwischen Magistraten und Handelskammern sei ein erheblicher Unterschied. Handelskammern hätten keine gesetzlichen Funktionen auszuüben. Die Aufsicht über die Börse, die einer einzelnen Handelskammer zugewiesen sei, würde natürlich einer aufgelösten Handelskammer entzogen werden. Gegenüber der Frage, was aus der Rechtspflege werden solle, stelle er die Gegenfrage, wie es denn in den Bezirken gehe, wo keine Handelskammer besteht. Den Eventualantrag Gotheins könne man nicht annehmen, wenn man die Auflösung nicht zu einer **Farce** machen wolle. Redner wendet sich auch gegen Möllers Antrag.

Minister **Brefeld**: Daß wir in diese Vorlage nicht selbst eine den § 34b entsprechende Bestimmung aufgenommen haben, erklärt sich aus Folgendem: Da der Minister die Genehmigung zur Errichtung einer Handelskammer zu ertheilen hat, so kann er auch die Genehmigung zurückziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie ertheilt wurde, nicht vorliegen. Es dient aber zur Klärung, wenn eine solche Bestimmung auch in die Vorlage aufgenommen wird.

Abg. **Möller** (natl.) zieht seinen Antrag zurück.

Abg. **Kirsch** (Ctr.) beantragt, im dritten Absatz statt „Geschäftsordnung“ „Geschäftsführung“ zu setzen, tritt aber zunächst dem Antrage Gothein bei.

Abg. **v. Brockhausen** (kons.) äußert sich im Sinne Gamps.

Der Paragraph wird mit dem Antrage Kirsch angenommen.

§ 36 lautet nach dem bisherigen Gesetz: „Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und auf das Kommerzkollegium zu Altona findet dieses Gesetz keine Anwendung.“ Hierzu hat die Kommission folgende Zusätze als zweiten, dritten und vierten Absatz beschlossen: 1. „Die in Absatz 1 aufgeführten Körperschaften sind befugt, sich in Handelskammern umzuwandeln“; 2. (dritter Absatz): „Die Umwandlung erfolgt durch ein von der Körperschaft zu beschließendes, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegendes Statut, in welchem über die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens der Körperschaft sowie über das für die neue Handelskammer maßgebende Wahlsystem Bestimmung zu treffen ist. Durch das Statut kann die Bezeichnung der Körperschaft und ihrer Vertretung aufrecht erhalten werden.“ 3. (Vierter Absatz): „Die §§ 31 und 34a dieses Gesetzes finden auf die vorerwähnten Körperschaften Anwendung.

Hierzu liegt folgender Antrag Cahensly (Ctr.) vor: a. „in § 36a im Absatz 1 des bestehenden Gesetzes vor den Worten: „seine Anwendung“ einzuschalten: „mit Ausnahme der §§ 31 und 34a; b. dem Absatz 2 hinzuzufügen: „oder falls eine Handelskammer für den Bezirk schon besteht (§ 2), sich mit dieser zu vereinigen“; c. hinter dem Absatz 3 folgenden neuen Absatz einzufügen: „Zur Vereinigung mit einer schon bestehenden Handelskammer bedarf es eines mit dieser zu vereinbarenden Statuts, welches der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegt.“ d) den letzten Absatz der Kommissionsbeschlüsse zu streichen.

Abg. **Stephan**-Beuthen (Ctr.) empfiehlt den Antrag Cahensly.

Abg. **Böttinger** beklagt sich über **ungenügende Vertretung der Industrie** bei einzelnen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, so namentlich in **Berlin und Stettin,** während in Magdeburg die Industrie gut vertreten sei.

Abg. **Gamp** (freik.) meint, es liege an der **Gleichgiltigkeit der Industrie,** wenn sie in den Handelskammern nicht genügende Vertretung finde.

Abg. **Brömel** (fr. Vg.) giebt dies zu.

Der **Antrag Cahensly** wird **angenommen,** desgleichen ein vom Abg. Stephan-Beuthen gestellter, mehr redaktioneller Antrag, der sich von den Kommissionsbeschlüssen sachlich nur insofern unterscheidet, als die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und das Kommerzkollegium in Altona, auf die nur einige Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen, auch dem § 27 zu unterwerfen sind, der zur Veröffentlichung von Uebersichten über die Wirksamkeit der Körperschaften und die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe verpflichtet.

Der Rest des Gesetzes wird ohne erhebliche Erörterung nach den Vorschlägen der Kommission **angenommen.**

Die Kommission schlägt ferner folgende **Resolution** vor:

„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Gerichte dahin anzuweisen, daß sie vor einer etwa für allemal erfolgenden Beeidigung von **Bücherrevisoren** und sonstigen **kaufmännischen Sachverständigen** die Handelskammer hören und sich von ihr hierzu solche zur Bestellung als **Konkursverwalter** geeignete Personen vorschlagen lassen.“

Nach kurzer Befürwortung durch den Abg. **Reichardt** (natl.) wird diese Resolution **angenommen.**

Die eingegangenen **Petitionen** werden für erledigt erklärt.

Es folgt die Berathung der Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 13. August 1895 betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur **Verbesserung der Wohnungsverhältnisse** von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.

Abg. **Stephan**-Beuthen (Ctr.) empfiehlt, die Denkschrift der Budgetkommission zu überweisen. Er ist der Meinung, daß der Staat bisher bei der Errichtung solcher Arbeiterwohnhäuser zu sehr auf die Verzinsung gesehen, also **fiskalischen Standpunkt** wahrgenommen habe. Eine geringere Verzinsungs- und Tilgungsquote sei angezeigt. Redner befürwortet den Bau von **Einfamilienhäusern** oder wenigstens von Wohnungen mit besonderen Eingängen und Treppen, um die Verschleppung von Krankheiten und unsittliche Einflüsse zu verhüten.

Abg. **Gamp** (freik.) ist mit Verweisung an die Budgetkommission einverstanden, hält aber durchaus nicht für ausgemacht, daß das Ein- oder Zweifamilienhaus unter allen Umständen bevorzugt werden müsse.

Abg. **Möller** (natl.) ist gleichfalls der Ansicht, daß man die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen muß.

Ein **Regierungskommissar** erklärt, daß die Regierung gern in der Kommission näheres Material geben will.

Die Denkschrift geht **an die Budgetkommission.**

Unverändert werden nach erster und zweiter Berathung **angenommen** die Gesetzentwürfe betreffend Aenderung der hinsichtlich der **Jagd auf Wasservögel** für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen; betreffend Errichtung eines **Amtsgerichts** in der Stadt Witkowo; betreffend den Erlaß **polizeilicher Strafverfügungen** wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rhein und endlich den Zusatzartikel zur revidirten **Rheinschifffahrtsakte** vom 13. Oktober 1868, d. d. Mannheim, den 18. September 1895.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr: kleinere Vorlagen, zweite Lesung des Vereinsgesetzes.

Schluß 3½ Uhr.

Deutscher Reichstag.

233. Sitzung vom 26. Mai, 12 Uhr.

Am Tische des Bundesrathes: v. Bötticher, Graf Posadowsky, v. Goßler.

Präsident Frhr. v. Buol eröffnet die Sitzung.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Berathung der Ergänzung zum Reichshaushaltsetat (Besoldungsverbesserungen) in Verbindung mit der zweiten Berathung dreier Nachtragsetats.

Der Gesammtmehrbedarf zu Diensteinkommensverbesserungen beträgt 8,951,015 Mark, wovon die auf den Reichsinvalidenfonds entfallenden Beträge von 16,380 Mark abgehen, wovon dagegen für die Militärverwaltung von Bayern 654,023 Mark treten, so daß der Gesammtmehrbedarf 9,228,658 Mark beträgt.

Berichterstatter Abg. **Paasche** (natl.) begründet in der Einleitungsrede die Resolution der Budgetkommission: Den Reichskanzler zu ersuchen a. in den nächstjährigen Etats die Fonds für Remunerationen und Unterstützungen mit Rücksicht auf die Gehaltserhöhungen zu ermäßigen, b. die von ihm aufzustellenden Grundsätze für die Verwendung der Remunerations- und Unterstützungsfonds auch unter dem Gesichtspunkte möglichster Ersparung schon im laufenden Geschäftsjahr zur Anwendung zu bringen.

Abg. **Rickert** (fr. Vg.) verurtheilt das Kautionswesen, dessen Uebelstände namentlich bei der Postverwaltung deutlich zu Tage träten. Das Reich könne ganz gut auf die Kautionen verzichten, so gut sei im Ganzen unser Beamtenpersonal. Komme einmal ein Vertrauensbruch vor, so greife der ungetreue Beamte viel höher, als die Kaution beträgt, die also eine Garantie nicht biete. Die Abschaffung des Kautionswesens koste das Reich nichts, werde aber von den Beamten mit großer Freude begrüßt werden.

Schatzsekretär Graf **Posadowsky** erklärt sich bereit, die Frage erneut zu prüfen und deshalb mit Preußen in Verbindung zu treten. Je nach dem Ausfall der Prüfung werde die Regierung nicht zögern, dem Hause eine entsprechende Vorlage zu machen.

Abg. **Richter** (fr. Vp.) bezeichnet als nothwendige Ergänzung der Besoldungsverbesserungen die Aufhebung der Kommunalsteuerfreiheit der Beamten und Offiziere.